



MAKROANALYSE 2/2015

Ziele und Wirksamkeit von Wirtschaftssanktionen

Eine Betrachtung hinsichtlich des Russland-Ukraine-Konflikts

Norbert F. Tofall

„In many cases, sender countries hastily imposed economic sanctions without adequately analyzing their potential impact ..., namely shoot first and ask questions later.“⁽¹⁾

I. Einführung

Napoleons Kontinentalsperre als historischer Prototyp

Nach dem Untergang der französischen Flotte am 21. Oktober 1805 bei Trafalgar versuchte Napoleon seinen Konkurrenten Großbritannien durch Handelsbeschränkungen in die Knie zu zwingen. Mit seinem Berliner Dekret vom 21. November 1806 antwortet Napoleon auf das „*Britannia, rule the waves!*“ und erlässt die Kontinentalsperre. Alle Häfen im französischen Einfluss- und Machtbereich werden für britische Schiffe gesperrt und der Handel zwischen dem Kontinent und Großbritannien wird untersagt. Britisches Eigentum und Handelswaren werden beschlagnahmt. Jeglicher Briefverkehr mit Großbritannien ist verboten. Nach dem Frieden von Tilsit 1807 schließt sich sogar Russland der Kontinentalsperre an. Nachdem Napoleon Mitte 1807 französische Piraten legitimiert, britische Schiffe zu kapern, blockiert Großbritannien ab November 1807 alle Häfen von Frankreich und seinen Verbündeten. Alle Schiffe aus neutralen Ländern oder aus Übersee mit Ziel auf kontinentale

Häfen müssen den Briten einen Schutzzoll in Höhe von 25% der geladenen Waren entrichten und darüber hinaus britische Waren für den Schmuggel an Bord nehmen. Als Reaktion darauf verbietet Napoleon allen Schiffen, die zuvor in Großbritannien waren, das Einlaufen in kontinentale Häfen. Als sich Napoleon 1810 gezwungen sieht, französischen Händlern einen limitierten und mit Lizenzgebühren belasteten Handel mit Großbritannien wieder zu erlauben, schert Russland 1811 aus der Kontinentalsperre aus,⁽²⁾ was Napoleon dann seinerseits zum Anlass nimmt, 1812 in Russland einzumarschieren. Wie die Geschichte ausgeht, ist bekannt.

⁽¹⁾ Gary Clyde Hufbauer; Jeffrey J. Schott; Kimberly Ann Elliott; Barbara Oegg: *Economic Sanctions RECONSIDERED*, 3rd Edition, Washington DC (Peterson Institute for International Economics) 2007, S. 155.

⁽²⁾ Russland litt an den ökonomischen Folgen der Kontinentalsperre, schert allerdings auch aus Protest gegen die Annexion des Herzogtums Oldenburg durch Napoleon aus der Kontinentalsperre aus.

Aber waren die napoleonischen Wirtschaftssanktionen gegen Großbritannien erfolgreich?

Wenn es das Ziel war, dem Handel zwischen dem Kontinent und Großbritannien zu schaden, dann waren sie teilweise erfolgreich. Wenn es das Ziel war, Großbritannien zu besiegen oder zumindest zu einer positiveren Politik gegen Napoleon zu bewegen, dann sind diese Wirtschaftssanktionen auf ganzer Linie gescheitert. Durch die Kontinentalsperre entstand für Großbritannien zwar wirtschaftlicher Schaden unter anderem durch sich verdoppelnde Weizenpreise und zeitweisen Rückgang der Produktion durch fehlende Importgüter. Es entstand aber keine existenzgefährdende Lage, die Großbritannien zum Einlenken oder in die Knie gezwungen hätte. Der größte Teil der britischen Exporte wurde in Kolonien und die USA geliefert. Aber selbst der Export auf den europäischen Kontinent kam nicht dauerhaft zum Erliegen. Die Kontinentalsperre wurde nicht nur durch lebhaften Schmuggel unterlaufen, der sich aufgrund der napoleonischen Wirtschaftssanktionen erst richtig lohnte.⁽³⁾ Der britische Export konnte durch die zahlreichen Lizenzvergaben ab 1810 sogar gesteigert werden. Seine Importe deckte Großbritannien nach 1806 nach und nach durch Lieferungen aus seinen Kolonien oder Südamerika. Napoleons Großprojekt, seine globalsteuernde Planifikation, Großbritannien mit der Kontinentalsperre in die Knie zu zwingen, scheiterte grandios.

Empirische Forschungsergebnisse und Vorgehensweise

Die Kontinentalsperre von Napoleon ist deshalb als einer von vielen Fällen zu bezeichnen, in denen „sender countries hastily imposed economic sanctions without adequately analyzing their potential impact ..., namely shoot first and ask questions later.“⁽⁴⁾ So kommen Hufbauer, Schott, Elliott und Oegg in ihrer im Laufe von drei Jahrzehnten immer wieder aktualisierten Studie „Economic Sanctions Reconsidered“ zu dem Ergebnis, dass in 66% der von ihnen untersuchten 204 Fälle, die auf 174 Case Studies beruhen, Wirtschaftssanktionen nicht erfolgreich und nur in 34% der Fälle zumindest teilweise erfolgreich waren.⁽⁵⁾ Der in Chicago lehrende Politikwissenschaftler Robert A. Pape hat die teilweise erfolgreichen Sanktionsregime einer kritischen Prüfung unterzogen. In seiner Untersuchung „Why Economic Sanctions Do Not Work“ kommt er zu dem Ergebnis, dass von den im

Jahr 1990 ausgewiesenen 40 erfolgreichen Fällen lediglich 5 einer Überprüfung standhalten. In seiner 1998 aktualisierten Untersuchung „Why Economic Sanctions Still Do Not Work“ stellt Robert Anthony Pape dann erneut fest: There „is little empirical support that economic sanctions can achieve ambitious foreign policy goals.“⁽⁶⁾ Und zu betonen ist, dass der Erfolg von Wirtschaftssanktionen an den politischen Sanktionszielen zu messen ist.

Hufbauer et al. unterscheiden fünf Kategorien von politischen Sanktionszielen,⁽⁷⁾ betrachten sowohl politische als auch ökonomische Variablen,⁽⁸⁾ die für den erfolgreichen Einsatz von Wirtschaftssanktionen relevant sind, und stellen sieben Gebote für den Staatsmann auf, „who would act as a careful gardener“.⁽⁹⁾ Im Folgenden wird unter anderem sowohl auf Ergebnisse dieses Standardwerks der empirischen Embargoforschung als auch auf Ergebnisse von Mikael Eriksson „Targeting Peace. Understanding UN and EU Targeted Sanctions“⁽¹⁰⁾ zurückgegriffen, um die Ziele und Wirksamkeit der Wirtschaftssanktionen gegen Russland hinsichtlich des gegenwärtigen Russland-Ukraine-Konflikts zu betrachten. Die empirischen Forschungsergebnisse von Hufbauer et al., Eriksson und Pape stellen jedoch lediglich Anknüpfungspunkte dar, um das Geflecht aus politischen und ökonomischen Akteuren und Zielen etwas zu entwirren. Aufgrund

(3) Es gibt Regeln, die ihre Nichteinhaltung hervorrufen. Insbesondere gilt das für marktwidrige Regeln. Mancur Olson bezeichnet das als „Einmütiger Druck des privaten Sektors gegen Durchsetzung von Recht“, siehe hierzu Mancur Olson: *Macht und Wohlstand. Kommunistischen und kapitalistischen Diktaturen entwachsen*, übersetzt von Gerd Fleischmann, Tübingen (Mohr) 2002, S. 109 – 111, wobei in diesem Zusammenhang nicht von Recht, sondern von Gesetzen gesprochen werden sollte.

(4) Gary Clyde Hufbauer; Jeffrey J. Schott; Kimberly Ann Elliott; Barbara Oegg: *Economic Sanctions ...*, a. a. O., S. 155. In dieser Studie wird die Kontinentalsperre von Napoleon allerdings nicht untersucht. Aufgrund der Qualität der benötigten Daten sind nur Fälle seit dem 1. Weltkrieg in die Analyse einbezogen worden.

(5) Vgl. ebd., S. 156, S. 158 und S. 159.

(6) Vgl. Robert A. Pape: „Why Economic Sanctions Still Do Not Work“, in: *International Security* 23 (1998), S. 66 – 77. Für den Hinweis auf diesen Aufsatz danke ich meinem Freund Michael von Prollius.

(7) Siehe Hufbauer et al., ... a. a. O., S. 52 – 53.

(8) Siehe ebd., S. 56 – 61, S. 61 – 64 und ausführlich S. 65 f. und S. 89 f.

(9) Ebd., S. 162.

(10) Mikael Eriksson: *Targeting Peace. Understanding UN and EU Targeted Sanctions*, Farnham/Surrey (Ashgate) 2011.

der ernüchternden Ergebnisse der empirischen Erforschung von Wirtschaftssanktionen – 66% sind nicht erfolgreich, nur 34% sind nach Hufbauer et al. teilweise erfolgreich, nach Pape noch viel weniger – ist gerade hinsichtlich des Russland-Ukraine-Konflikts und über Hufbauers Politikverbesserungsansatz hinausgehend zumindest die Frage zu stellen, ob Wirtschaftssanktionen, die ohnehin prinzipiell dem Konzept eines „Capitalist Peace“⁽¹¹⁾ widersprechen und einer angestrebten globalen und friedlichen Entwicklung in Richtung Recht und Freiheit entgegenstehen, nicht durch militärische Abschreckung ersetzt werden sollten.

Da der Erfolg von Wirtschaftssanktionen am verfolgten politischen Sanktionsziel zu messen ist, werden unter II. ausgehend von der Schlussakte von Helsinki und ihrer Verletzung durch Russland, verschiedene Sanktionsziele herausgearbeitet, um unter III. zu untersuchen, ob und inwiefern Wirtschaftssanktionen gegen Russland einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten können. Abschließend werden unter IV. die Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts auf Russlands ökonomisches und geopolitisches Dilemma betrachtet, was nicht zuletzt für zukünftige Investitionsentscheidungen in Russland relevant ist. In diesem Zusammenhang wird auch abgrenzend dargestellt, weshalb die derzeitige Ölpreisentwicklung keine nicht-erklärte und verdeckte Wirtschaftssanktion darstellt.

II. Ziele der Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Ausgangslage: Die Schlussakte von Helsinki

Hintergrund der Wirtschaftssanktionen gegen Russland ist der nach dem 2. Weltkrieg in Europa durch Verhandlungen herbeigeführte Konsens zwischen Ost und West, der in der Schlussakte von Helsinki vertraglich vereinbart wurde. In der Schlussakte von Helsinki verpflichteten sich am 1. August 1975 die Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), aus der 1994 die heutige Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hervorgegangen ist, „ihre souveräne Gleichheit und Individualität sowie alle ihrer Souveränität innewohnenden und von ihr umschlossenen Rechte (zu) achten, einschließlich insbesondere des Rechtes eines jeden Staates auf rechtliche Gleichheit, auf territoriale Integrität sowie auf Freiheit und

politische Unabhängigkeit. Sie werden ebenfalls das Recht jedes anderen Teilnehmerstaates achten, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln sowie sein Recht, seine Gesetze und Verordnungen zu bestimmen. Im Rahmen des Völkerrechts haben alle Teilnehmerstaaten gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden das Recht jedes anderen Teilnehmerstaates achten, seine Beziehungen zu anderen Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht und im Geiste der vorliegenden Erklärung zu bestimmen und zu gestalten, wie er es wünscht. Sie sind der Auffassung, dass ihre Grenzen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden können. Sie haben ebenfalls das Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität.“ Dies und insbesondere das Recht auf freie Bündniswahl wurden am 21. November 1990 im Schlussdokument der KSZE-Sondergipfelkonferenz, der „Charta von Paris für ein neues Europa“, vertraglich bestätigt. Nach dem endgültigen Zusammenbruch des realexistierenden Sozialismus und der Sowjetunion 1991 bestätigte Russland zum einen durch seine Mitgliedschaft in der OSZE diese vertraglichen Vereinbarungen. Zum anderen verpflichtete sich Russland im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994, die Souveränität und die bestehenden Grenzen der Ukraine sowie von Weißrussland und Kasachstan (Art. 1) sowie deren politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu achten (Art. 2 f.).

Die Verletzung der Schlussakte von Helsinki

Entgegen dieser vertraglichen Anerkennung der ukrainischen Souveränität und territorialen Integrität betrachtet Wladimir Putin spätestens seit dem 17. Oktober 2011 die postsowjetischen Staaten als weggebrochene Teile eines einzigen Staates: „Die Sowjetunion ist zusammengebrochen.

⁽¹¹⁾ Siehe Erich Weede: „The Capitalist Peace“, in: Christopher J. Coyne and Rachel L. Mathers (eds.): *The Handbook on the Political Economy of War*, Northampton (Edward Elgar) 2011, S. 269 – 280.

Doch woraus bestand die Sowjetunion? Aus Russland. Sie hieß nur anders.⁽¹²⁾ Und bereits 1994 erklärte der damals noch weithin unbekannt Putin bei den 101. Bergedorfer Gesprächen der Körber Stiftung in St. Petersburg, „daß Rußland im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des Friedens in Europa freiwillig riesige Territorien an die ehemaligen Republiken der Sowjetunion abgegeben hat; darunter auch solche Territorien, die historisch immer zu Rußland gehört haben. Ich denke dabei nicht nur an die Krim oder an Nordkasachstan, sondern beispielsweise auch an das Kaliningrader Gebiet. Die Folge ist, daß jetzt plötzlich 25 Millionen Russen im Ausland leben, und Rußland kann es sich einfach nicht leisten – allein schon im Interesse der Sicherheit in Europa;-, daß diese Menschen willkürlich ihrem Schicksal überlassen bleiben“ (Rechtschreibung und Zeichensetzung im Original).⁽¹³⁾ Aufschlussreich ist, dass Putin dies im Zusammenhang mit Fragen von doppelten Staatsbürgerschaften und Minderheitenschutz äußerte. Wie der Schutz von Minderheiten mit russischer Abstammung im Ausland dann in der Praxis abläuft, wurde vor dem Einmarsch Russlands in Georgien (2008) und der Annektierung Südossetiens durch Russland mit der Ausgabe von russischen Pässen an die Bewohner Südossetiens vorexerziert, wobei dies nur ein Element einer Strategie „neuer Kriege“⁽¹⁴⁾ darstellt. Unter „neuen Kriegen“ werden Kriege ohne formale Kriegserklärung und ohne immer klare Fronten verstanden. Oftmals handelt es sich um maskierte Stellvertreterkriege. In diesen „neuen Kriegen“ werden über Wochen Auseinandersetzungen gleichzeitig geschürt und verleugnet.⁽¹⁵⁾

Der russische Generalstabschef Walerij Gerassimow schrieb Anfang 2013 im Fachblatt „Militärisch-Industrieller Kurier“, dass durch politischen und wirtschaftlichen Druck, massive Propaganda, das Aufstacheln von Protesten der einheimischen Bevölkerung, durch verdeckte Militärmittel und Spezialeinheiten heute selbst ein „blühender Staat im Verlauf von Monaten in einen erbitterten Konflikt verwandelt werden und in Chaos, humanitäre Katastrophe und Bürgerkrieg versinken“ könne.⁽¹⁶⁾ In Russland wird das „nichtlineare Kriegsführung“ genannt, in der Nato „hybride Kriegsführung“.⁽¹⁷⁾ Darüber hinaus hat Putin am 4. Oktober 2011 seinen Plan zur Gründung einer Eurasischen Union verkündet, mit der eine mächtige supranationale Gemeinschaft als einer der Pole der heutigen Welt erschaffen werden soll.⁽¹⁸⁾ Doch ohne die Ukraine bleibt Putins Eurasische Union ein Papiertiger.⁽¹⁹⁾

Auf dem Hintergrund dieser verlautbarten Einstellungen und Pläne ist es höchst unwahrscheinlich, dass die verdeckte Besetzung und Annexion der Krim Ende Februar Anfang März 2014 durch Russland und die Separationskämpfe im Osten und Süden der Ukraine spontane Aktionen von russischen Minderheiten in der Ukraine darstellen. Vielmehr ist zumindest die Annexion der Krim ein vermutlich lange geplanter Baustein einer macht- und geopolitischen Strategie Putins.

-
- ⁽¹²⁾ So Putin in einem Interview mit drei großen russischen TV-Sendern, zitiert nach Wladislaw Inosemzew und Ekaterina Kusnezowa: „Putins unnützes Spielzeug. Moskaus Eurasische Union ist Ausdruck geopolitischen Wunschenkens“, in: *Internationale Politik*, 1, Januar/Februar 2012, S. 78 – 87, hier S. 80.
- ⁽¹³⁾ Protokoll des 101. Bergedorfer Gesprächskreises der Körber-Stiftung, S. 38, als PDF online abgerufen am 9. Dezember 2014 unter: <http://www.koerber-stiftung.de/internationale-politik/bergedorfer-gespraechskreis/protokolle/protokoll-detail/BG/russland-und-der-westenbrinternationale-sicherheit-und-reformpolitik.html>
- ⁽¹⁴⁾ Allgemein zu „neuen Kriegen“ siehe Herfried Münkler: *Die neuen Kriege*, Reinbeck (Rowohlt) 2002.
- ⁽¹⁵⁾ Vgl. Michael Roick: *Lebt Putin in einer „anderen Welt“? Ein Versuch, die russische (Außen-)Politik zu verstehen*, Potsdam (Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit) 2014, S. 8, Online-Skript unter: <http://de.scribd.com/doc/242960353/Lebt-Putin-in-einer-anderen-Welt-Ein-Versuch-die-russische-Au%C3%9Fen-Politik-zu-verstehen-Michael-Roick-epub>
- ⁽¹⁶⁾ Ebd., S. 8; Roick zitiert hier den Artikel „Die Welt in Scherben“ aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 19. Juli 2014. Auf diese und weitere Zitate beruft sich auch Thomas Gutschker: „Putins Schlachtplan“, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 7. September 2014.
- ⁽¹⁷⁾ Vgl. Thomas Gutschker: „Putins Schlachtplan“ a. a. O.
- ⁽¹⁸⁾ Vgl. Wladislaw Inosemzew und Ekaterina Kusnezowa: „Putins unnützes Spielzeug. Moskaus Eurasische Union ist Ausdruck geopolitischen Wunschenkens“, a. a. O., S. 82.
- ⁽¹⁹⁾ Während viele westliche Staatsmänner dies alles bis zum Frühjahr 2014 ignorierten, warnte Otto von Habsburg (1912 – 2011) in den letzten zehn Jahren seines Lebens ständig vor Putins Politik, bspw. im Jahr 2006: „In der Zeit von Stalin bis Putin hat sich der russische Imperialismus immer wieder das Ziel gesetzt, die Ukraine erneut zu erobern, Russland einzuverleiben und als Ausgangspunkt für weitere große Operationen gegenüber Polen, beziehungsweise den anderen Teilen Europas, zu nutzen“, in: Otto von Habsburg: *Unsere Welt ist klein geworden. Die Globalisierung der Politik*, Wien (Amalthea) 2006, S. 115. Siehe auch Bianka Pietrow-Ennker und Benno Ennker: „Ein Reich mit Mission“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 12. Mai 2014, Nr. 109, Seite 6: „Das Vorgehen Moskaus in der Ukraine-Krise folgt Traditionen und Mustern imperialer Politik, die von russischen Herrschern von Iwan dem Schrecklichen bis zu Stalin vorgezeichnet wurden.“

Am 27. Februar 2014 wurde erstmals über den Einsatz von russischen Streitkräften auf der Krim berichtet.⁽²⁰⁾ Strategisch wichtige Einrichtungen und Gebäude wurden besetzt. Am 6. März 2014 sprach sich das Parlament der autonomen Republik Krim mit großer Mehrheit für den Anschluss an Russland aus. Und bereits am 16. März 2014 wurde ein Referendum über den Anschluss der Krim an Russland abgehalten.⁽²¹⁾ Es ist vollkommen unwahrscheinlich, dass eine so reibungslos ablaufende Annexion wie die der Krim spontan innerhalb der wenigen Tage nach der Flucht des ukrainischen Präsidenten Janukowitsch detailliert zu planen und ins Werk zu setzen ist. Viel wahrscheinlicher ist, dass ein lange ausgearbeiteter Plan in einer für Putin günstigen Situation, die insbesondere die EU durch unkluges politisches Handeln miterzeugt hat, generalstabsmäßig umgesetzt wurde. Das durchaus unkluge politische Handeln der USA und der EU, über das an anderer Stelle zu diskutieren ist, das aber keinen Rechtsbruch und keine Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen darstellt, rechtfertigt allerdings nicht ansatzweise die Verletzung der Schlussakte von Helsinki und des Budapester Memorandums durch Russland.

Die Ukraine hat nach der Schlussakte von Helsinki das Recht „internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein.“ Ob sich die Ukraine für die Europäische oder für die Eurasische Union entscheidet oder ob sie neutral bleibt, hat die freie Entscheidung der Ukraine zu sein. Russland hat nicht das Recht mit der Berufung auf den Schutz von russisch stämmigen Bevölkerungsteilen in der Ukraine, der Ukraine dieses Recht zu nehmen. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Putin ermutigt fühlt, die fünfundzwanzigprozentige russische Minderheit in Estland, die neunundzwanzigprozentige russische Minderheit in Lettland oder andere russische Minderheiten in anderen Ländern durch seine Methoden zu schützen. Dann könnte der neue kalte Krieg sehr schnell zu einem heißen werden und nicht nur in Osteuropa. Auch die Balkankriege vor unserer Haustür können durch diese politischen Blut- und Boden-Methoden schnell wieder entfacht werden.

Was muss – ausgehend von der Verletzung der Schlussakte von Helsinki durch Russland – das politische Hauptziel der USA und der EU sein? Selbstredend die Förderung der

Entstehung einer Situation oder Konstellation, in welcher Russland – sei es aus Überzeugung oder sei es aus politischer und ökonomischer Notwendigkeit – die Schlussakte von Helsinki glaubwürdig dauerhaft einhält. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die USA und die EU einerseits die Schlussakte von Helsinki selbst nicht verletzen dürfen, andererseits die eigenen Sicherheitsinteressen und die ihrer Verbündeten zu verfolgen haben. Wie ist dieses Hauptziel einzuordnen?

Verschiedene Sanktionsziele

Hufbauer, Schott, Elliott und Oegg unterscheiden fünf Kategorien von außenpolitischen Zielen, die sie auch Sanktionsziele nennen, da an ihnen der Erfolg von Wirtschaftssanktionen zu messen ist:⁽²²⁾ 1. Änderung der Politik des zu sanktionierenden Landes auf relativ moderate und limitierte Weise (*modest policy changes*), 2. Wechsel des Regimes und Demokratisierung des zu sanktionierenden Landes (*regime change and democratization*), 3. Unterbrechung eines militärischen Abenteurers (*disruption of military adventures*),

⁽²⁰⁾ Siehe Andrew Higgins: „Grab for Power in Crimea Raises Secession Threat“, in: *The New York Times* vom 27. Februar 2014, online zuletzt abgerufen am 21. Januar 2015 unter: http://www.nytimes.com/2014/02/28/world/europe/ukraine-tensions.html?_r=0

⁽²¹⁾ Wie man innerhalb von 10 Tagen seit dem Beschluss des Regionalparlaments der Krim vom 6. März 2014 vollständige und überprüfte Wählerverzeichnisse aufstellen, Wahlvorstände berufen, Abstimmungsmittelungen versenden usw. oder kurz einen ordnungsgemäßen, fairen und transparenten Abstimmungsprozess organisiert haben will, bleibt höchst fraglich. Es verwundert deshalb nicht, dass erstens OSZE-Beobachter durch Militärs gehindert worden sind, die Abstimmung auf der Krim zu beobachten, und dass zweitens über das Abstimmungsergebnis unterschiedliche Berichte vorliegen. Nach offiziellen Angaben haben sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 83,1 Prozent 96,77 Prozent der Abstimmenden für einen Beitritt der Krim zur Russischen Föderation ausgesprochen. Nach anderen Berichten soll die Beteiligung nur bei 30 bis 50 Prozent gelegen haben, von denen 50 bis 60 Prozent einem Beitritt der Krim zur Russischen Föderation zugestimmt haben. Quellen zuletzt online abgerufen am 21. Januar 2015: <http://de.sputniknews.com/politik/20140317/268050290.html> <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-05/ukraine-putin-wahlfaelschung>

⁽²²⁾ Gary Clyde Hufbauer; Jeffrey J. Schott; Kimberly Ann Elliott; Barbara Oegg: *Economic Sanctions ...*, a. a. O., S. 52 – 53, S. 159.

4. Beeinträchtigung des militärischen Potentials des zu sanktionierenden Landes (*military impairment*), 5. Änderung der Politik des zu sanktionierenden Landes in anderer bedeutender Weise (*other major policy changes*). Unter letzterem versteht man z. B. den Rückzug von Saddam Hussein aus Kuwait. Über Hufbauer et al. hinausgehend sind m. E. auch die folgenden Zielkategorien zu betrachten: 6. Abschreckung des zu sanktionierenden Landes und anderer Länder von weiteren Vertragsverletzungen, 7. Befriedigung der innenpolitischen Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung und 8. Bestrafung des zu sanktionierenden Regimes. Die Sanktionsziele sind überwiegend auf eine Änderung des politischen Handelns der Staatsführung ausgerichtet. Nur das 4. Ziel (*military impairment*) und die Ziele 7. und 8. weichen davon ab.

Die Förderung oder Herbeiführung einer Situation oder Konstellation, in welcher Russland aus welchen Motiven auch immer zukünftig die Schlussakte von Helsinki einhält, zielt

1. auf die Änderung der russischen Politik auf moderate und limitierte Weise (*modest policy changes*) gegenüber der Ukraine und anderen ihrer Anrainerstaaten, die
2. ohne einen Wechsel des Regimes in Russland oder gar einer echten Demokratisierung Russlands (*regime change and democratization*) erreicht werden muss, weil dies gegen die Schlussakte von Helsinki verstoßen würde und auch in naher Zukunft nicht erreicht werden könnte.
3. zielt diese Politik auf die Unterbrechung eines verdeckten militärischen Abenteuers (*disruption of military adventures*) in der Ukraine und insbesondere auf die Einstellung der bewaffneten Separationskämpfe im Osten und Süden der Ukraine.
4. Darüber hinaus könnte das militärische Potential Russlands eingeschränkt werden (*military impairment*), damit die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass Russland sich als stark genug betrachtet, unter dem Vorwand, russische Minderheiten zu schützen, militärisch in Estland, Lettland oder anderen Staaten zu intervenieren, die zum Teil Mitglied der NATO sind.
5. könnte das Sanktionsziel verfolgt werden, dass sich Russland militärisch von der Krim zurückzieht.

6. muss Russland abgeschreckt werden, weitere militärische Abenteuer zu unternehmen. Damit zielt Abschreckung auf die Unterlassung der gleichen Handlungen, auf die auch das *military impairment* zielt. Der Ansatzpunkt ist jedoch ein fundamental anderer, da Abschreckung desto nötiger ist, falls *military impairment* nicht wirksam umzusetzen ist.

7. besteht ein nicht zu unterschätzendes Ziel der Sanktionen gegen Russland darin, dass die westlichen Regierungen und politischen Entscheidungsträger ihren eigenen Bevölkerungen (aber auch anderen Staaten⁽²³⁾) Handlungsfähigkeit und -stärke jenseits militärischer Mittel demonstrieren und damit oftmals von vorhergehendem eigenen außenpolitischen Versagen ablenken wollen. Oder wie es David Lloyd George 1935 mit Blick auf die gefeierten Sanktionen gegen Italien wegen seines Einfalls in Abessinien ausdrückte: „They came too late to save Abyssinia from subjugation by Italy, but they are just in the nick of time to save the British Government ...“⁽²⁴⁾
8. könnte ein außenpolitisches Ziel der Sanktionen gegen Russland darin bestehen, Russland für seinen Vertragsbruch zu bestrafen.⁽²⁵⁾

Die Zielkategorien 7 und 8 passen indes nicht zum Ziel, Russland in eine Situation zu bringen, in der Russland aus welchem Motiv auch immer die Schlussakte von Helsinki einhält, worauf zu Beginn des folgenden Kapitels kurz eingegangen wird. Darnach wird sich auf die Betrachtung der Ziele 1, 3, 4, 5 und 6 beschränkt.

⁽²³⁾ Siehe auch Hufbauer et al.: a. a. O., S. 5: „Demonstration of resolve has often been driving force behind the imposition of sanctions. This is particularly true for the United States, which frequently has deployed sanctions to assert its leadership in world affairs.“

⁽²⁴⁾ Hufbauer et al., a. a. O., S. 6.

⁽²⁵⁾ Ob und inwiefern dieses Ziel von vornherein gegen die Schlussakte von Helsinki verstößt und ob Immanuel Kants Urteil, dass kein Krieg ein Strafkrieg sein darf, auch auf die Verhängung von Wirtschaftssanktionen zu übertragen ist, kann hier nicht erörtert werden.

III. Wirksamkeit der Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Hinsichtlich Bestrafung Russlands und Demonstration von Handlungsfähigkeit

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob und welche dieser Ziele durch Wirtschaftssanktionen zu erreichen sind. Offensichtlich ist, dass eine Bestrafung von Russland, wenn sie denn ein ernsthaft angestrebtes außenpolitisches Ziel sein sollte, über Wirtschaftssanktionen erreicht werden kann, wobei Bestrafung in diesem Zusammenhang die Herbeiführung von wirtschaftlichem Schaden bedeutet. Es müssen lediglich die drei Grundformen von Wirtschaftssanktionen⁽²⁶⁾ – Exportverbote, Importverbote und Finanzsanktionen – konsequent in einigen oder allen Bereichen der ökonomischen Beziehungen zu Russland zum Einsatz kommen, um wirtschaftlichen Schaden in Russland anzurichten. Selbst schnell ergriffene Substitutionsmaßnahmen wie Imports substitutionen oder die Erschließung von neuen Absatzmärkten (Exports substitutionen) oder der Aufbau alternativer Finanzbeziehungen (z. B. zwischen Russland und China) stellen ganz erhebliche Transaktionskosten und in unserem Zusammenhang wirtschaftlichen Schaden dar.

Wenn es nur um die Bestrafung von Russland geht und um nichts sonst, dann kann die Betrachtung an dieser Stelle abgebrochen werden. Da aber auch wirtschaftlicher Schaden in den Ländern, die diese Sanktionen verhängen, ange richtet wird, sich diese Kosten durch Gegenmaßnahmen des sanktionierten Landes zudem steigern können, stellt sich die Frage, warum ein Land die Kosten einer Bestrafung eines anderen Landes durch Wirtschaftssanktionen auf sich nimmt. Ohne ein weiteres Motiv ist die Verhängung von Wirtschaftssanktionen destruktiv und aufgrund der Selbstschädigung irrational. Nimmt man das Motiv hinzu, dass Regierungen durch derartige Strafmaßnahmen der eigenen Bevölkerung Handlungsfähigkeit und –stärke demonstrieren wollen, dann kann dieser Zweck offensichtlich auch erreicht werden. Das destruktive und irrationale Verhalten wird dadurch aber nicht geheilt, sondern lediglich ins Zynische gewendet. „They came too late to save Abyssinia from subjugation by Italy, but they are just in the nick of time to save the British Government ...“⁽²⁷⁾

Die Frage, ob Wirtschaftssanktionen einen Beitrag zur Erreichung der Sanktionsziele 7 und 8 leisten, ist damit hinreichend beantwortet und muss nicht durch weitergehende differenzierende Betrachtungen überdehnt werden. Ja, mit Wirtschaftssanktionen kann man die Ziele 7 und 8 wirksam erreichen. Die Zielkategorien 7 und 8 helfen aber nicht die Frage zu beantworten, ob und falls ja wie Wirtschaftssanktionen helfen können, dass Russland die Schlussakte von Helsinki einhält.

Hinsichtlich der Verringerung des militärischen Potentials und Abschreckung

Nun soll geprüft werden, ob die Ziele 4 und 6, also die Verringerung des militärischen Potentials Russlands sowie eine wirksame Abschreckung durch Wirtschaftssanktionen erreicht werden können. Die Verringerung oder zumindest die Begrenzung des militärischen Potentials kann durch Exportverbote für Waffen sowie für Güter, die auch militärisch genutzt werden können (dual use) ohne Zweifel verringert werden. Die EU hat deshalb am 20. März 2014 ein Rüstungsgeschäft mit Russland ausgesetzt, am 31. Juli 2014 ein Waffenembargo verhängt sowie ein Verbot der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke und Endnutzer erlassen und dieses am 12. September 2014 ergänzt und zudem ein Rückversicherungsverbot für Waffenlieferungen beschlossen.

Da diese verhinderten Waffenexporte kurzfristig nicht durch Lieferungen aus anderen Ländern substituierbar sind, wird das militärische Potential Russlands eindeutig begrenzt, vielleicht sogar verringert. Ob diese Begrenzung jedoch ausreichend ist, Russland von weiteren militärischen Abenteuern abzuschrecken, ist angesichts der derzeitigen Größe des militärischen russischen Apparats sehr unwahrscheinlich. Ob generell das Ziel 6, die Abschreckung von weiteren Vertragsverletzungen und militärischen Abenteuern durch Waffenembargos und anderer

⁽²⁶⁾ Siehe Hufbauer et al., a. a. O., S. 44 f.

⁽²⁷⁾ Hufbauer et al., a. a. O., S. 6.

Wirtschaftssanktionen erreicht werden kann, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Abschreckung funktioniert seit jeher nur durch militärische Gegenmacht.

Hinsichtlich Politikänderungen – vergleichendes Beispiel Iran

Auch die Erreichung der Ziele 1, 3 und 5 ist auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Sanktionsregime gegen den Iran ebenfalls unwahrscheinlich. Seit 1979 haben die USA zusammen mit ihren Verbündeten ein in der Geschichte beispielloses Netz aus Energie-, Finanz- und Menschenrechts-sanktionen gegen den Iran geknüpft,⁽²⁸⁾ das bislang nicht zum angestrebten politischen Erfolg geführt hat. Der Iran ist als Vergleichsbeispiel besonders gut geeignet, weil in der Iranpolitik der USA Sanktionen das vorrangige Instrument darstellen, die auf 9 Gesetzen und 13 Exekutivverordnungen des Präsidenten beruhen, die diese auf der Grundlage von ihm durch den Kongress zugewiesenen Kompetenzen erlassen kann.⁽²⁹⁾ „Seit 2010 wendet die Obama-Administration die US-Sanktionsgesetze so konsequent an wie keine Administration zuvor. Obama erließ neun Exekutivverordnungen, allein sechs zwischen 2011 und 2012, davon fünf im Jahr 2012 ... Während anfangs sogenannte intelligente Sanktionen die iranische Zivilbevölkerung schonen und ausschließlich die Elite des Regimes treffen sollten, sind die ab 2010 verhängten US-Sanktionen auf die Destabilisierung der gesamten Wirtschaft ausgelegt. Der so entfachte (Leidens-) Druck der Bevölkerung soll die politische Führung beeinflussen. Die Hauptangriffsfläche bildet Irans Abhängigkeit von den Einnahmen aus dem Ölgeschäft.“⁽³⁰⁾

Seit dem Amtsantritt von Präsident Obama wird der Iran Sanctions Act of 1996 konsequent umgesetzt. Nach dem Iran Sanctions Act können alle Geschäftsbeziehungen mit iranischen Unternehmen wie die National Iranian Oil Company, die National Iranian Tanker Company und deren Tochtergesellschaften bestraft werden, d.h., dass auch ausländische Unternehmen genötigt werden, ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Iran abzubrechen, weil sonst Strafmaßnahmen wie der Verlust des Zugangs zum US-Markt drohen. Durch den National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2012 wurden sogar Sanktionen gegen ausländische Finanzinstitutionen erlassen, die in iranische Ölexporte und deren

Abwicklung eingebunden sind. So kann die Eröffnung eines Kontos in den USA verboten oder der Zugang zu einem bestehenden Konto untersagt werden.⁽³¹⁾ Mit dem Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act of 2010 wurden umfangreiche Finanzsanktionen mit dem Ziel verabschiedet, Iran vom internationalen Finanzmarkt zu isolieren. Und bereits seit 2008 ist es ausländischen Finanzinstitutionen untersagt, Geldtransaktionen stellvertretend für iranische Banken vorzunehmen.⁽³²⁾ Im November 2011 sind die Regeln dahingehend verschärft worden, dass alle Geschäfte mit Irans Finanzsektor, inklusive der Zentralbank, als sanktionswürdig zu gelten haben. „Aufgrund dieser Maßnahmen ist Iran mittlerweile vom globalen Banksystem weitgehend ausgeschlossen. Um alternative Zahlungsabwicklungen zu verhindern, wird seit dem 1. Juli 2013 auch jede Goldtransaktion mit Iran als sanktionswürdig eingestuft.“⁽³³⁾

Alle diese einschneidenden Maßnahmen und das seit 1979 geknüpfte Sanktionsregime gegen den Iran haben bislang nicht zum Erfolg geführt. Ob und wann die iranische Bevölkerung gegen die eigene Regierung rebelliert und ob eine derartige Rebellion überhaupt Erfolg haben wird und ob eine derartige Rebellion aufgrund dieser Sanktionen erfolgt, ist vollkommen offen. Unklar ist auch, welche Staatsführung nachfolgen würde, was mit Blick auf das Nachbarland Irak und die *Failing States* in der Region eine besondere Brisanz besitzt.⁽³⁴⁾

⁽²⁸⁾ Vgl. Sascha Lohmann: „Unilaterale US-Sanktionen gegen Iran. Hohe Hürden für Erleichterungen“, in: *SWP-Aktuell* 63, Oktober 2013, S. 1. Siehe auch Mikael Eriksson: *Targeting Peace. Understanding UN and EU Targeted Sanctions*, Farnham/Surrey (Ashgate) 2011, S. 75 – 78 und S. 258.

⁽²⁹⁾ Vgl. Sascha Lohmann, a. a. O., S. 2.

⁽³⁰⁾ Ebd., S. 2 – 3.

⁽³¹⁾ Ebd., S. 3 – 4.

⁽³²⁾ Ebd., S. 5.

⁽³³⁾ Ebd., S. 6.

⁽³⁴⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man bei der Betrachtung des Sanktionsregimes gegen Südafrika, siehe hierzu: Carsten Hefeker und Karl-Wolfgang Menck: *Wie wirkungsvoll sind Sanktionen? Das Beispiel Südafrika*, HWWA-Report, No. 220; zuletzt abgerufen am 14. Dezember 2014 unter: <http://www.econstor.eu/bitstream/10419/32934/1/356982777.pdf> Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch bei der Betrachtung des jahrzehntelangen Sanktionsregimes der USA gegen Kuba.

Hinsichtlich Politikänderungen im Russland-Ukraine-Konflikt

Am 27. Februar 2014 wurde erstmals über den Einsatz von russischen Streitkräften auf der Krim berichtet.⁽³⁵⁾ Strategisch wichtige Einrichtungen und Gebäude wurden besetzt. Der Rat der Europäischen Union verurteilte auf einer außerordentlichen Sitzung am 3. März 2014 sowohl diese Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine von Seiten der russischen Streitkräfte als auch die Genehmigung des russischen Föderationsrates vom 1. März 2014, russische Streitkräfte auf dem Territorium der Ukraine einzusetzen. Russland wurde aufgefordert, seine Streitkräfte entsprechend des Abkommens von 1997 über den Status und die Bedingungen der Stationierung der Schwarzmeerflotte auf dem Territorium der Ukraine in die Bereiche ihrer permanenten Stationierung zurückzuziehen. Am 6. März 2014 sprach sich das Parlament der autonomen Republik Krim mit großer Mehrheit für den Anschluss an Russland aus. Die Staats- und Regierungschefs der EU erklärten nach einer Sondersitzung am 6. März 2014, dass eine Lösung der Krise durch Verhandlungen zwischen der Ukraine und Russland gefunden werden müsse.

Seit dem 6. März 2014 wurden von der EU und der USA zahlreiche Sanktionen gegen Russland erlassen (siehe die Auflistung im Anhang sowie die in den Fußnoten angegebenen Links, selbst die Listen mit sanktionierten Personen sind online abrufbar).⁽³⁶⁾ Bereits am 6. März 2014 wurden von der EU die bilateralen Gespräche mit Russland über Visafragen und die Verhandlungen über ein neues EU-Russland-Abkommen ausgesetzt. Die Vorbereitungen für den G8-Gipfel in Sotchi wurden unterbrochen. Am 17. März 2014 verhängte die EU erste Reiseverbote und beschloss das Einfrieren von Vermögenswerten russischer und ukrainischer Amtsträger. Bis zum 12. September 2014 folgen weitere Maßnahmen und Verschärfungen und bis heute gibt es zahlreiche Änderungen und Ergänzungen von Durchführungsverordnungen für diese Sanktionen. Die seit dem 6. März 2014 bis zum 31. Januar 2015 erlassenen Maßnahmen der EU lassen sich in fünf Kategorien einteilen:

1. *Diplomatische Maßnahmen:* Der G8-Gipfel in Sotchi fiel aus und wurde als G7-Gipfel, also ohne Russland, am 4. und 5. Juni 2014 nach Brüssel verlegt. Die EU-Staaten

unterstützen die Aussetzung der Beitrittsverhandlungen Russlands zur OECD und zur Internationalen Energieagentur. Der EU-Russland-Gipfel und bilaterale Gespräche über Visaangelegenheiten und einen neuen EU-Russland-Grundlagenvertrag wurden abgesagt.

2. *Restriktive Maßnahmen – Einfrieren von Vermögen und Visaverbote:* Mittlerweile (Stand 31. Januar 2015) gelten für 132 Personen Visaverbote und Vermögenseinfrierungen. Für 28 Unternehmen ist das Vermögen in der EU eingefroren.
3. *Einschränkungen für die Krim und Sewastopol:* Die EU erkennt die Annexion der Krim und Sewastopols nicht an. Deshalb hat die EU ein Verbot für Einfuhren aus der Krim und Sewastopol verhängt. Investitionen auf der Krim und in Sewastopol sind verboten. Darüber hinaus dürfen EU-Bürger sowie in der EU ansässige Unternehmen auf der Krim keine Immobilien oder Unternehmen kaufen, keine Unternehmen finanziell unterstützen oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Reiseunternehmen aus der EU ist es verboten, Tourismusdienstleistungen auf der Krim und in Sewastopol anzubieten. Europäische Kreuzfahrtschiffe dürfen nur im Notfall an Häfen rund um die Krim anlegen. Insbesondere ist es verboten, bestimmte Güter und Technologien an Unternehmen zu liefern, die auf der Krim ansässig sind, oder diese Güter und Technologien auf der Krim zu nutzen. Das gilt besonders für die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie sowie für die Prospektion, Exploration und

⁽³⁵⁾ Siehe Andrew Higgins: „Grab for Power in Crimea Raises Secession Threat“, in: *The New York Times* vom 27. Februar 2014, online zuletzt abgerufen am 21. Januar 2015 unter: http://www.nytimes.com/2014/02/28/world/europe/ukraine-tensions.html?_r=0

⁽³⁶⁾ Quellen zuletzt abgerufen am 31. Januar 2015 unter: http://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu_sanctions/index_de.htm
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/russland-sanktionen,did=1064796.html>
<http://www.state.gov/e/eb/tfs/spi/ukrainerussia/>
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx>
Siehe auch die im Anhang im Zeitablauf aufgelisteten Sanktionen gegen Russland, die Katarina Müller zusammengestellt hat.

Produktion von Erdöl, Gas und mineralischen Ressourcen. Ebenso dürfen keine Dienstleistungen wie technische Unterstützung, Vermittlung, Bau und Konstruktion für diese Bereiche angeboten werden.

4. *Maßnahmen im Hinblick auf die sektorale Zusammenarbeit und den sektoralen Austausch mit Russland:*

- EU-Bürgern ist es verboten, neue Anleihen, Aktien oder ähnliche Finanzinstrumente mit einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen zu kaufen oder zu verkaufen, wenn diese emittiert wurden von den fünf großen staatlichen russischen Banken, ihren Tochtergesellschaften außerhalb der EU oder anderen Instituten, die in ihrem Namen handeln oder unter Aufsicht tätig sind, von drei großen russischen Energieunternehmen sowie von drei russischen Rüstungsunternehmen. Ebenfalls sind Dienstleistungen wie z. B. Vermittlungstätigkeiten für solche Finanzinstrumente verboten.
- EU-Bürgern und Unternehmen ist es verboten, den fünf großen russischen Staatsbanken Kredite zu vergeben.
- Es besteht ein Einfuhr- und Ausfuhrverbot von Waffen und allen damit verbundenen Materialien nach und aus Russland. Ebenso ist die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Technologien für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer verboten.
- Bestimmte energiebezogene Ausrüstungen und Technologien dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten nach Russland ausgeführt werden. Exportlizenzen müssen verweigert werden, wenn diese für die Exploration und Herstellung von Produkten aus Tiefsee-Öl, Arktis-Öl oder für Schieferöl in Russland bestimmt sind. Es dürfen keine Dienstleistungen für diese Bereiche wie z. B. Bohrungen, Bohrlochtests oder Protokollierungen angeboten werden.

5. *Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit:* Am 16. Juli 2014 wies der Europäische Rat die Europäische Investitionsbank (EIB) sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) an, keine neuen Finanzierungsoperationen in der Russischen Föderation zu unterzeichnen. Zudem forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die

Kooperationsprogramme zwischen der EU und Russland neu zu bewerten, um gegebenenfalls die Umsetzung von bilateralen und regionalen EU-Kooperationsprogrammen auszusetzen, wobei Projekte mit ausschließlicher grenzüberschreitender Zusammenarbeit und zivilgesellschaftliche Projekte beizubehalten sind.

Obwohl ähnliche Sanktionen auch von den USA erlassen wurden, muss festgehalten werden, dass alle diese Sanktionen bislang keine Veränderung der russischen Politik bewirkt haben. Das bedeutet zwar nicht, dass Russland nicht unter den Sanktionen leidet.⁽³⁷⁾ Der russische Finanzminister Anton Siluanov schätzte bereits im November 2014 den Schaden aus den Sanktionen auf jährlich 40 Milliarden USD, die Kosten aus dem derzeitigen Ölpreisverfall, der nicht mit der Wirkungsanalyse der Sanktionen vermengt werden sollte, auf 100 Milliarden USD,⁽³⁸⁾ die durch den weiteren Ölpreisverfall seit November noch deutlich höher liegen dürften. Trotzdem ist Russland durch die Sanktionen nicht auf die Grundlage der Schlussakte von Helsinki zurückgekehrt, sondern richtet sich auf ein Jahrzehnt von Wirtschaftssanktionen ein. Russland hat seine Politik gegenüber der Ukraine nicht geändert, das militärische Abenteuer eines verdeckten Krieges im Osten und Süden der Ukraine wurde trotz zeitweiligen Waffenstillstands nicht abgebrochen und die Krim nicht zurückgegeben. Bislang waren alle diese Sanktionen bezüglich der Erreichung der aufgeführten Ziele 1, 3 und 5 ohne Wirkung.

Wirkung auf innenpolitische Gegenmächte in Russland

Nicht endgültig abzuschätzen ist zurzeit, ob durch die seit dem 6. März 2014 Schritt für Schritt erlassenen Sanktionen in Russland Individuen und Gruppen veranlasst werden,

⁽³⁷⁾ Siehe „Russische Börse verliert“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7. Januar 2015, Nr. 5, S. 23; „Russland in schlimmer Krise“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 13. Januar 2015, Nr. 10, S. 23; „Russlands schlechtes Rating wird Politikum“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Januar 2015, Nr. 23, S. 23.

⁽³⁸⁾ Siehe Stefan Hundland: „Sanktionen und Ölpreisentwicklung bedrohen Russlands Existenz“, in: *Blog von Open Europe Berlin*, zuletzt abgerufen am 5. Januar 2015 unter: <http://blog.openeuropeberlin.de/2014/12/sanktionen-und-olpreisentwicklung.html>

eine innenpolitische Gegenmacht zur Politik Putins zu bilden oder ob durch die Sanktionen nicht sogar die Kräfte in Russland gestärkt werden, die schon seit längerem eine stärkere Abkehr von westlichen Vorstellungen und einen stärkeren Dirigismus in der Wirtschaft und außenwirtschaftlichen Protektionismus fordern. „Seit Jahren wird in Russland eine Debatte geführt zwischen denjenigen, die bei der Modernisierung eher auf wirtschaftliche Liberalisierung und Reformen setzen, und jenen, die eine dirigistische Politik bevorzugen, gestützt auf Importsubstitution und staatliche Intervention. Die Krise scheint den Dirigisten Auftrieb zu geben, die der Überzeugung sind, dass die nationale Wirtschaft vorübergehend vor internationalem Wettbewerb geschützt werden muss, um gedeihen und wachsen zu können.“⁽³⁹⁾ Damit wären die Wirtschaftssanktionen gegen Russland nicht nur wirkungslos bezüglich der betrachteten Ziele. Die Wirtschaftssanktionen würden im Gegenteil eine russische Politik befördern, die in allen Politikbereichen Recht und Freiheit entgegensteht, wodurch die Wahrscheinlichkeit noch weiter sinkt, dass Russland zurück zur Schlussakte von Helsinki finden wird.

Dass die Dirigisten in Russland Auftrieb bekommen, lässt sich auch daran erkennen, dass die Duma am 8. Oktober 2014 in erster Lesung einen Gesetzentwurf angenommen hat, nach dem russische Staatsbürger eine Erstattung erhalten, deren Vermögen im Ausland von ausländischen Gerichten rechtswidrig beschlagnahmt wurde. Nach diesem Gesetzentwurf ist eine ausländische Gerichtsentscheidung rechtswidrig, wenn nach russischem Recht in der Sache ein russisches Gericht zuständig ist. Die Ausgaben der Staatskasse sollen durch Enteignung von ausländischem Eigentum in Russland erstattet werden. Vollstreckt werden soll in das Eigentum des Staates, dessen Gericht die rechtswidrige Entscheidung erlassen hat. Der Gesetzentwurf sieht auch die Enteignung von völkerrechtlich geschütztem Vermögen vor.⁽⁴⁰⁾

Zwar hat das oberste russische Gericht diesem Gesetzentwurf in einer Stellungnahme widersprochen und auch der russische Wirtschaftsminister äußerte sich am 25. November 2014 gegenüber der deutschen Presse, dass dieses sogenannte Rotenberg-Gesetz zur Konfiszierung ausländischer Unternehmen in Russland einstweilen gestoppt sei;⁽⁴¹⁾ Eigentums Garantien für ausländische Investoren in Russland sehen aber anders aus.⁽⁴²⁾ Die Fälle Yukos und Chodorkowski

aber auch die Enteignung des ukrainischen Oligarchen auf der Krim, Igor Kolomojskyj, im September 2014 beruhen auf einer kulturellen Ablehnung des Eigentumsrechts, das in Russland seit jeher weit verbreitet ist. „In Russland konnten sich Vorstellungen, die Eigentum als Naturrecht und wesentlichen Bestandteil der persönlichen Freiheitsrechte ansehen oder gar die Funktion des Staates in der Garantie der individuellen Eigentumsrechte zur allgemeinen Wohlfahrt bestimmten, nie durchsetzen.“⁽⁴³⁾ Mit der Enteignung von ausländischen Vermögen in Russland sollte deshalb gerechnet werden.⁽⁴⁴⁾

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die massiven Wirtschaftssanktionen gegen Russland zwar wirtschaftlichen Schaden erzeugen, aber nicht das politische Ziel erreicht haben, Russland zurück zur praktizierten Anerkennung der Schlussakte von Helsinki zu bewegen. Bislang konnte auch nicht erreicht werden, dass Russland das militärische Abenteuer eines verdeckten Krieges im Osten und Süden der Ukraine aufgibt oder gar die Krim verlässt. Vermutlich wird man nolens volens anerkennen müssen, dass die Ukraine

⁽³⁹⁾ Alexander Libmann: „Außenwirtschaftlicher Protektionismus in Russland. Endgültige Abkehr von der Integration in die Weltwirtschaft?“, in: *SWP-Aktuell* 69, November 2014, S. 2.

⁽⁴⁰⁾ Quelle Ostinstitut Wismar, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2014 unter:
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/dj/stellungnahme_des_obersten_gerichts_zu_dem_gesetzesentwurf_bzgl_der_enteignung_auslaendischen_vermoegens

⁽⁴¹⁾ Siehe „Im Gespräch: Der russische Wirtschaftsminister Alexej Uljukajew“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. November 2014, Nr. 274, S. 15.

⁽⁴²⁾ Zum Engagement deutscher Unternehmen in Russland siehe *Wirtschaftswoche* vom 5. Januar 2015, Nr. 1/2, S. 44 – 45. Für den Hinweis auf diesen Artikel danke ich meinem Kollegen Karsten Friebe.

⁽⁴³⁾ Stephan Merl: „Einstellungen zum Privateigentum in Rußland und in der Sowjetunion“, in: *Eigentum im internationalen Vergleich. 18. – 20. Jahrhundert*, hrsg. von Hannes Siegrist und David Sugarman, Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1999, S. 135 – 160, hier S. 142.

⁽⁴⁴⁾ Siehe auch Ralph Bollmann und Georg Meck: „Angst vor Enteignung. Deutsche Manager fürchten Repressalien in Russland“, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 16. November 2014, Nr. 46, S. 21.

ein geteiltes Land ist und auf absehbare Zeit bleiben wird. Da eine militärische Intervention des Westens in die Ukraine eine Art neuen Weltkrieg auslösen würde, diese Option deshalb von vornherein ausscheidet und ohnehin in den pazifistischen Gesellschaften des Westens nicht durchsetzbar wäre, wird sich Russland auf absehbare Zeit in der Ukraine festsetzen.

Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Wirtschaftssanktionen in Moskau die dirigistischen politischen Gruppen fördern und nicht die westlicher orientierten Reformer. Enteignungen von ausländischem Vermögen liegen im Bereich des Möglichen. Russland ist deshalb kein Land, das Investitionssicherheit bieten kann. Und besonders problematisch ist, dass der Westen durch seine ablenkenden, aber nicht abschreckenden Wirtschaftssanktionen versucht ist, lediglich über eine neue schnelle Eingreiftruppe für die mittel- und osteuropäischen Nato-Mitglieder zu diskutieren, anstatt ein derartiges Eingreifen von vornherein durch abschreckende Truppenpräsenz im Baltikum und Polen zu verhindern. Auf militärische Bedrohungen muss militärisch geantwortet werden, nicht durch Wirtschaftssanktionen.

IV. Folgen für Russlands ökonomisches und geopolitisches Dilemma

Russlands selbsterzeugtes Dilemma

Russlands größtes ökonomisches Entwicklungshemmnis besteht außenpolitisch in seinem imperialen Streben nach Hegemonie und innenpolitisch in seiner zwanghaften Kontrolle und Beherrschung aller gesellschaftlichen Bereiche einschließlich der Wirtschaft. Entgegen der eigenen Intentionen hat sich Russland dadurch selbst in eine geopolitische Lage manövriert, in der vorerst nur noch China als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen scheint. In einer Partnerschaft mit China wäre Russland aber gerade nicht Hegemonialmacht, sondern nur Juniorpartner.⁽⁴⁵⁾ Innen- und wirtschaftspolitisch hat Russlands Kontroll- und Beherrschungswahn aller gesellschaftlichen Bereiche dazu geführt, dass Russland seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und des realexistierenden Sozialismus 1991 seine ökonomischen Strukturprobleme immer noch nicht

gelöst hat, während andere Staaten der ehemaligen Sowjetunion und des Ostblocks wie bspw. Litauen, Lettland, Estland, Polen und Tschechien in einem schmerzhaften Transformationsprozess der schöpferischen Zerstörung ganz erhebliche Leistungen vorzuweisen haben. Und Innen-, Außen- und Wirtschaftspolitik gehören in Russland zusammen; denn Russland hat die eigene Energiewirtschaft und den Export von Öl und Gas zur zentralen geopolitischen und vom Kreml zentralgesteuerten Waffe geformt und dadurch sowohl die freie wirtschaftliche und auf Wettbewerb beruhende Entwicklung des eigenen Landes als auch die friedliche außenwirtschaftliche Kooperation mit seinen Nachbarn verhindert.

Um die Tragweite dieses Dilemmas abschätzen zu können, muss immer wieder daran erinnert werden, dass 1991 nicht die Marktwirtschaft in der Sowjetunion eingeführt wurde. 1991 ist auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion der Sozialismus zusammengebrochen. Marktwirtschaft kann man nicht einführen. Marktwirtschaft ist ein Oberbegriff für die dezentrale direkte und indirekte Kooperation von Millionen und unter Globalisierungsbedingungen von Milliarden von Menschen. Diese Kooperation kann nicht von oben eingeführt werden. Die Entwicklung dieser dezentralen direkten und indirekten Kooperation von Individuen kann bestenfalls von oben zugelassen und nicht behindert werden. Mancur Olson, der die Evolution von Ökonomien sowjetischen Typs analysiert hat, identifiziert darüber hinaus die Bedingungen, die für ökonomischen Erfolg notwendig sind: „einerseits

⁽⁴⁵⁾ Hierzu siehe Erich Weede: „Geopolitics, Prosperity and International Conflict: Russia between China and the West“, unveröffentlichtes Manuskript Stand November 2014, das im April 2015 in Groningen auf der European Public Choice Conference zur Diskussion gestellt wird. Besonders interessant auf S. 5: „Putin’s annexation of the Crimea does not make Russia a plausible candidate for global leadership ... In order to become one of the main players in geopolitics, one needs a big first-class economy rather than the mediocre one which Russia has.“ Siehe auch S. 24: „The recent annexation of the Crimea provides no solution to Russia’s strategic predicament. Even if Russia succeeded in taking over all of the Ukraine and White Russia and in pacifying these conquests within a short period of time, the most likely effect would be a revival and fortification of the North Atlantic alliance. Western economic sanctions could drive Russia into China’s embrace. But the Chinese economy would remain both much bigger and more dynamic than the Russian one.“

sichere und wohl definierte Rechte für alle auf privates Eigentum und unparteiische Durchsetzung von Verträgen, sowie andererseits die Abwesenheit von Raub.“⁽⁴⁶⁾

Leider werden im heutigen Russland durch das System Putin alle diese Bedingungen verletzt, wofür der Fall Yukos und Chodorkowski exemplarisch stehen. Würden diese Bedingungen in Russland erfüllt, wüchse zum einen die Wahrscheinlichkeit, dass Russland seine ökonomischen Strukturprobleme überwindet, sich Wohlstand für alle entwickelt und sowohl inländischen als auch ausländischen Investoren Rechtssicherheit garantiert würde. Zum anderen ergäben sich neue und tragfähige geopolitische Kooperationen für Russland mit dem Westen und insbesondere der EU. Das System Putin würde jedoch hinweggespült oder müsste sich – was sehr unwahrscheinlich ist – zu einem freiheitlichen Rechtsstaat mit einer auf Wettbewerb und freier Entwicklung beruhenden Ökonomie entwickeln, welche mit seinen Nachbarn friedlich Handel führt und Gas und Öl nicht als geopolitische Waffe einsetzt.

Die Gründung einer Eurasischen Union ist deshalb der Versuch der russischen Führung, dem selbsterzeugten Dilemma zu entgehen. Weder will man freiheitliche und Wohlstand für alle ermöglichende Institutionen einführen, man bezeichnet diese sogar als westliche Dekadenz, noch will man der Juniorpartner Chinas sein. Russland will als Hegemonialmacht zusammen mit seinen Satelliten in einer Eurasischen Union eine Weltmacht vom Range Chinas und der USA sein und sich vor allem nicht an die Regeln halten, die als *Rule of Law* und *Limited Government* sowie *Safe Property Rights* die Bedingung für wirtschaftlichen Wohlstand bilden. Durch staatlich gelenkten und zentral geplanten Handel unter Einbindung von dem Kreml dienlichen und gehorsamen Oligarchen innerhalb der Eurasischen Union und den staatlich und zentral geplanten Handel mit Öl und Gas der gesamten Eurasischen Union soll Wohlstand auf merkantilistische und globalplanerische Art und Weise erwirtschaftet werden.

Eine kurzfristige Lösung des Ukraine-Konflikts ist unwahrscheinlich

Da für Putin die Gründung einer Eurasischen Union der einzige Ausweg aus dem selbsterzeugten ökonomischen und geopolitischen Dilemma darstellt, sind eine schnelle Lösung

des Russland-Ukraine-Konflikts und eine Rückkehr Russlands zur Schlussakte von Helsinki sehr unwahrscheinlich. Denn ohne die Ukraine bleibt die Eurasische Union Putins ein Papiertiger. Zudem kann das Regime Putin in der russischen Öffentlichkeit die ökonomischen Probleme Russlands auf die westlichen Sanktionen schieben und so den innenpolitischen Druck zu Strukturreformen der Wirtschaft ausweichen. Sollte der Ukraine-Konflikt schnell gelöst werden, steigt der Druck zu durchgreifenden ökonomischen Strukturreformen schnell an. Obwohl es paradox erscheint, je größer die ökonomischen Probleme Russlands werden, desto größer ist das Interesse des Regimes Putin, den Ukraine-Konflikt am Köcheln zu halten.

Aus diesem Grund hat Putin zurzeit auch kein ernsthaftes Interesse an einer europäisch-russischen Freihandelszone, wie sie von der deutschen Kanzlerin und dem deutschen Bundeswirtschaftsminister Russland in Aussicht gestellt worden ist, wenn Russland im Ukraine-Konflikt das Minsker Abkommen vom September 2014 einhält. Die westlichen Regierungen verkennen, dass es für das Regime Putin keinen Trade-Off zwischen Änderungen der russischen Hegemonialpolitik und wirtschaftlicher Kooperation bzw. Rücknahme der Wirtschaftssanktionen geben kann. Das Regime Putin würde den außenpolitischen Feind verlieren, den es zum Überleben braucht.

Und Putin und sein Regime brauchen einen außenpolitischen Feind, weil die russische Wirtschaft nach Ansicht des ehemaligen russischen Finanzministers Alexei Kudrin und des russischen Wirtschaftswissenschaftlers Evsey Gurchikov nicht durch monetäre oder fiskalische Mittel repariert werden kann: „At the heart of Russia's malaise is the weakening of market forces and suppression of competition, which means there is no longer much of a market economy. The expansion of the state means that, although Russia no longer has Gosplan, its economy is dominated by state or quasi-state firms whose revenues depend not on their economic efficiency but on the political contacts. Skewed incentives as

⁽⁴⁶⁾ Einleitung von Charles Cadwell in Mancur Olson: *Macht und Wohlstand. Kommunistischen und kapitalistischen Diktaturen entwachsen*, übersetzt von Gerd Fleischmann, Tübingen (Mohr) 2002, S. 2.

well as corruption and a lack of property rights have forced the most efficient companies out of the market, strengthening the position of parasitic and badly managed state firms. Falling oil prices have revealed these defects, not caused them. (...) Russia's only way out now is to restructure the economy in order to restore the role of markets."⁽⁴⁷⁾ Derartige Reformen würden das machtpolitische Interessengerüst zerstören, welches das Regime Putin trägt. Für Putins Macht ist das zurzeit riskanter als ein Jahre andauernder Konflikt mit der Ukraine, der genau aus diesem Grund weiter geschürt und erhalten werden muss.

Das heißt auch, dass sich das ökonomische und geopolitische Dilemma Russlands weiter vertiefen und verstetigen wird. Russland, aber auch die Ukraine, dürften deshalb auf absehbare Zeit keine Gebiete für sichere Kapitalanlagen sein. Die in Russland engagierten ausländischen Unternehmen dürften vermehrt unter Druck geraten und müssen wohl über einen längeren Zeitraum mit der Möglichkeit von Enteignungen als Vergeltungsmaßnahmen für westliche Wirtschaftssanktionen leben oder ihr Engagement in Russland beenden.

Ölpreisverfall als nicht-erklärte Sanktion?

Der derzeitige Ölpreisverfall⁽⁴⁸⁾ ist von der Analyse von Wirtschaftssanktionen strikt zu trennen. Insbesondere sind geopolitische Verschwörungstheorien zurückzuweisen, welche behaupten, Russlands Feinde würden den Ölpreis zum Schaden Russlands manipulieren.⁽⁴⁹⁾ Viel wahrscheinlicher ist, dass führende erdölexportierende Länder die Etablierung alternativer Ölgewinnungsmethoden verhindern oder verzögern wollen, wodurch insbesondere die USA betroffen sind. Der Break-Even-Point der Ölförderung in den USA ist regional unterschiedlich. Im südlichen Texas können noch bei ca. 60 USD pro Barrel Gewinne erzielt werden. In den Schieferfeldgebieten von North Dakota liegt der Break-Even-Point um durchschnittlich 5 bis 10 USD höher.⁽⁵⁰⁾

Dass die neue Preispolitik der führenden erdölexportierenden Länder zum Zeitpunkt des Russland-Ukraine-Konflikts erfolgt, wird zwar nicht nur von Putin auf eine amerikanisch-saudi-arabische Verschwörung gegen Russland zurückgeführt, würde jedoch bei den USA ein Handeln

gegen eigene wirtschaftliche Interessen voraussetzen. Das neue Jobwunder in den USA beruht zu einem nicht unwesentlichen Teil auf dem Bereich Energie. Dass die USA gezielt bereit wären, dies wegen des Russland-Ukraine-Konflikts zu gefährden, ist wenig wahrscheinlich. Darüber hinaus hatte in der Vergangenheit primär Saudi-Arabien bei sinkenden Ölpreisen die Ölförderung zurückgenommen, wovon andere Länder profitierten. Offensichtlich ist Saudi-Arabien momentan nicht zu derartigen Verzicht zugunsten anderer bereit. Der Ölpreisverfall sollte deshalb nicht als eine nicht-erklärte und verdeckte Wirtschaftssanktion bezeichnet werden. Vielmehr ist er die Folge einer gescheiterten Kartellabsprache und der dadurch ausgelösten Marktprozesse. Letztlich ist der Markt „das großartigste und genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte“ (Franz Böhm), was Russland zurzeit besonders zu spüren bekommt. Der ursprüngliche russische Staatshaushalt, der zu rund 50% von Einnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft abhängt, wurde für 2015 mit einem Ölpreis von 100 USD pro Barrel geplant. Am 12. Januar 2015 betrug der Preis für ein Barrel der Ölsorte Brent zeitweise rund 48 USD. Der Verfall des Rubels gleicht im Staatshaushalt diesen Preisverfall numerisch zum Teil aus. Haushaltskürzungen sind trotzdem erforderlich. Durch den Ölpreisverfall wird das ökonomische Strukturproblem Russlands überdeutlich beleuchtet. Selbst wenn der Ölpreis wieder deutlich steigen sollte, sind in Russland ökonomische Strukturreformen notwendig. Dass das Regime Putin diese ökonomisch notwendigen Strukturreformen – sei es bei niedrigen, sei es

⁽⁴⁷⁾ Siehe „Russia's battered economy. Hardly tottering by. The Russian economy will take a long time to recover. It badly needs structural reforms that it is unlikely to get“, in: *The Economist* vom 17. Januar 2015, online zuletzt abgerufen am 26. Januar 2015 unter:

<http://www.economist.com/news/europe/21639557-russian-economy-will-take-long-time-recover-it-badly-needs-structural-reforms-it?frsc=dg%7Ca>

⁽⁴⁸⁾ Siehe bspw. „Der Tiefe Fall des Ölpreises. Die Gründe, die Gewinner, die Verlierer und wie es weiter geht“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6. Januar 2015, Nr. 4, S. 25.

⁽⁴⁹⁾ Siehe hierzu „Putin Suggests Drop in Oil Prices Caused by Political Manipulation“, in: *The Moscow Times* vom 7. November 2014, online zuletzt abgerufen am 6. Januar 2015 unter:

<http://www.themoscowtimes.com/business/article/putin-suggests-drop-in-oil-prices-caused-by-political-manipulation/510776.html>

⁽⁵⁰⁾ Siehe: *Dow Jones Märkte der Welt* vom 18. Dezember 2014, Nr. 59, S. 1.

bei höheren Ölpreisen – angehen wird, ist aufgrund seines absoluten Primats der Macht höchst unwahrscheinlich. Der niedrige Ölpreis hat Russlands ökonomisches Dilemma aber zweifelsohne vergrößert.

Der derzeitige Ölpreis ist indes keine verdeckte Wirtschaftssanktion, sondern die Folge von Marktprozessen, die möglich wurden, weil Saudi-Arabien zurzeit nicht bereit ist, seine Fördermengen einzuschränken, um den Ölpreis künstlich zu steigern. Der derzeitige Ölpreis ist deshalb ein Marktinstrument. Wirtschaftssanktionen sind das genaue Gegenteil von Marktinstrumenten. Sie sind reiner Interventionismus in den Markt, die zwar wirtschaftlichen Schaden erzeugen, politische Ziele jedoch nur selten erreichen helfen.

Anhang

Die Sanktionen gegen Russland im Zeitablauf⁽⁵¹⁾

(Stand 31. Januar 2015)

zusammengestellt von Katarina Müller

SANKTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

6. März 2014

Erste leichte Sanktionen gegen Russland: Verhandlungen über Visa-Erleichterungen und über das neue Grundlagenabkommen zwischen der EU und Russland werden ausgesetzt.

17. März 2014

Einreiseverbote gegen 21 Personen sowie Sperrung ihrer Konten.

20. März 2014

Verschärfung der Sanktionen: Einreise- und Kontosperrungen werden ausgeweitet.

Ein Rüstungsgeschäft mit der russischen Armee wird gestoppt.

14. April 2014

Einreiseverbote und Kontosperrungen gegen weitere Personen.

28. April 2014

Kontosperrungen gegen weitere Personen.

12. Mai 2014

Erneute Kontosperrungen und Einreiseverbote für 13 weitere Personen.

Vermögen zweier Unternehmen werden eingefroren.

16. Juli 2014

Strafmaßnahmen gegen Unternehmen, staatliche Stellen oder Organisationen, die zu einer Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine beitragen.

Vorläufiger Finanzierungsstopp neuer öffentlichen Projekte in Russland durch die Europäische Investitionsbank (EIB).

26. Juli 2014

Einreiseverbote und Kontosperrungen gegen mehrere hochrangige Behördenvertreter und Unternehmen.

31. Juli 2014

Waffenembargo.

Verbot der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (dual use) für militärische Zwecke und Endnutzer.

Lieferverbot für bestimmte energiebezogene Ausrüstungsgegenstände und Technologien, wenn diese für die Exploration und Herstellung von Produkten aus Tiefsee-Öl, Arktis-Öl oder für Schieferöl in Russland bestimmt sind.

⁽⁵¹⁾ Quellen zuletzt abgerufen am 31. Januar 2015 unter:
http://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu_sanctions/index_de.htm
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Specials/russland-sanktionen,did=1064796.html>
<http://www.state.gov/e/eb/tfs/spi/ukrainerrussia/>
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx>

Beschränkung des Zugangs bestimmter großer russischer Staatsbanken und russischer Unternehmen der Öl- und Rüstungsindustrie zum Kapitalmarkt der EU.

Verbot der Ausgabe neuer Aktien und Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 30 bzw. 90 Tagen der

- fünf großen staatlichen russischen Banken, ihren Tochtergesellschaften außerhalb der EU und anderen Instituten, die in ihrem Namen handeln oder unter ihrer Aufsicht tätig sind.
- drei großen russischen Energieunternehmen.
- drei großen russischen Rüstungsunternehmen.

31. Juli 2014

Dienstleistungen für die Ausgabe solcher Finanzinstrumenten, z.B. Vermittlungstätigkeiten, sind ebenfalls verboten.

EU-Bürger und Unternehmen können fünf großen russischen Staatsbanken keine Kredite vergeben.

Kauf- und Verkaufsverbot solcher Papiere durch EU-angehörige.

Verbot von Erbringung von Vermittlungs- und Hilfsdiensten und Handel mit solchen Papieren.

Einreiseverbote und Kontosperrungen für zahlreiche natürliche und juristische Personen.

12. September 2014

Waffenembargo und Verbot der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ergänzt durch ein Lieferverbot an ausdrücklich benannte „Mischempfänger“ (Unternehmen mit militärischer und ziviler Sparte).

(Rück-)Versicherungsverbot für Waffenlieferungen. Dieses Verbot stellt einen Spezialfall des allgemeinen Verbotes dar, Finanzmittel und Finanzhilfen unter anderem für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland zu gewähren.

Verbot von Dienstleistungen, die für die Exploration und Herstellung von Tiefsee-Öl, Arktis-Öl oder Schieferöl in Russland notwendig sind, z.B. Bohrungen, Bohrlochtests oder Protokollierungsdienste, dürfen nicht getätigt werden.

Ausdehnung der Einreiseverbote und Kontosperrungen auf solche Personen und Unternehmen, die mit den Separatisten in der Ostukraine in geschäftlicher Verbindung stehen.

Einreiseverbote und Kontosperrungen für 24 weitere Einzelpersonen.

29. Januar 2015

Die Einreiseverbote und Kontosperrungen für die 132 Personen und 28 Unternehmen sollen angesichts neuer militärischer Offensiven der pro-russischen Separatisten im Osten und Süden der Ukraine aufgrund eines Beschlusses der EU-Außenminister um 6 Monate verlängert werden. Über weitere Einreiseverbote und Kontosperrungen sowie über weitere Wirtschaftssanktionen wollen die Staats- und Regierungschefs der EU am 12. Februar 2015 entscheiden.

Darüber hinaus gibt es bis zum 4. Dezember 2014 zahlreiche Detailänderungen und Durchführungsverordnungen.

SANKTIONEN DER USA

6. März 2014

Erste leichte Sanktionen gegen Russland. Kontosperrungen für Personen, die direkt oder indirekt die ukrainische Sicherheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit bedrohen.

17. März 2014

Einreiseverbote und Kontosperrungen gegen sieben russische Regierungsbeamte.

20. März 2014

Verschärfung der Sanktionen: Einreise- und Kontosperrungen werden ausgeweitet.

2. April 2014

Kündigung der Kooperation mit Moskau im Weltall.

28. April 2014

Strafmaßnahmen gegen einige der engsten Vertrauten von Wladimir Putin.

16. Juli 2014

Sanktionen gegen weitere Vertreter der russischen Regierung.

17. Juli 2014

Der Zugang einiger Energiefirmen und zweier Banken zum US-Finanzmarkt wird weitgehend gesperrt.

29. Juli 2014

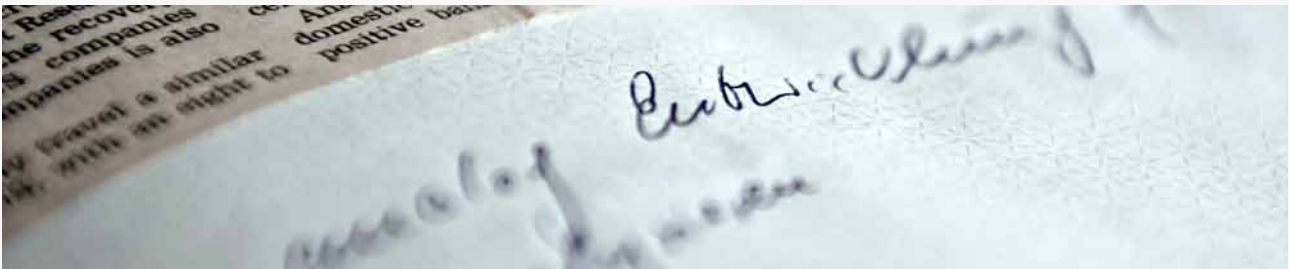
Härtere Handelsbeschränkungen im Energie-, Finanz- und Waffensektor.

9. Dezember 2014

Erweiterung der Handelsbeschränkungen im Energie-, Finanz- und Waffensektor

19. Dezember 2014

Weitere Kontosperrungen und Verbot bestimmter ökonomischer Transaktionen mit Bezug zur Krim



RECHTLICHE HINWEISE Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet. **Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG.** © 2015 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com;
Vorstand Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; Umsatzsteuer-ID DE 200 075 205; Handelsregister HRB 30 768 (Amtsgericht Köln);
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt | Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de;
Autor Norbert F. Tofall; Redaktionsschluss 2. Februar 2015; Design Heller & C GmbH

